

RS OGH 1998/12/15 5Ob199/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

MRG idF 3. WÄG §16 Abs4

Rechtssatz

Die Verwendung des Begriffs "außerhalb eines Gründerzeitviertels" ohne weitere, wenigstens schlagwortartige Hinweise auf die Qualität der Lage reicht nicht aus. Mit dem Hinweis im Mietvertrag, ein Haus liege nicht in einem Gründerzeitviertel wird daher einem Mieter bei Mietvertragsabschluß kein für den Lagezuschlag maßgebender Umstand bekanntgegeben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/98w

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 199/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111202

Dokumentnummer

JJR_19981215_OGH0002_0050OB00199_98W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at